OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800254/2/Re/KaL

Datum:
Linz, 19. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des E M, MBA, B x, x R, vom 8. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Februar 2017, GZ: Ge96-4006-2016, wegen Übertretung der GewO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Auf Grund der Einstellung entfällt jegliche Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit dem Straferkenntnis vom 1. Februar 2017, GZ: Ge96-4006-2016, über E M, MBA, R, als handelsrechtlichen Geschäftsführer der d x GmbH, R, H x, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 1.050 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von insgesamt 152 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 105 Euro vorgeschrieben.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der d x GmbH, x R, H x, und damit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der d x GmbH, x R, H x, zu verantworten, dass zumindest vom 30.11.2015 bis 3.12.2015 folgende Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.5.2014, Ge20-31-125-05-2014, bei der gegenständlichen Betriebsanlage nicht eingehalten wurden:

1) Der Spalt zwischen Stahlbetonwand und dem Stahlträger war nicht mit einer Rauchschürze aus nicht benennbarem Material verschlossen. Der Stahlträger ist nicht mit einem feuerhemmenden Anstrich versehen worden. Zusätzlich waren die Sicken des Trapezbleches oberhalb des Stahlträgers nicht rauchdicht abgeschottet (Auflage 1)

2) Bei der Verbindungsstiege vom EG in das OG fehlten beidseitig Handläufe nach den Bestimmungen der ÖNORM B5371 (Auflage 4)

3) Bei einigen Brandschutztüren waren die Türschließer nicht funktionsfähig; bei einigen Brandschutztüren waren die Feststellanlagen nicht funktionsfähig (Auflage 9)

4) Der Fluchtweg von der zweiten Ebene des zentralen Ersatzteillagers bis ins Freie überschritt eine zulässige Länge von 40 m. Der Fluchtweg im Bereich des Lagerraumes Spenglerei (Verbindungstrakt zum Schauraum) war nicht frei zugänglich (Auflage 13)

5) Brandschotts waren bei sämtlichen Leitungsdurchführungen von Brandabschnitten nicht vorhanden.“

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, festgestellte Mängel würden die Verletzung von Auflagenpunkten des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Mai 2014, GZ: Ge20-31-125-05-2014, darstellen. Bereits im Rahmen der ersten Überprüfung am 30. November 2015 seien die Mängel festgestellt worden, die Auflagen waren auch im Rahmen einer zweiten

Überprüfung am 14. März 2016 entgegen niederschriftlichen Angaben noch nicht erfüllt. Mitgeteilte Behebungen würden erst Monate nach der ersten Überprüfung erfolgt sein.

Nicht erfüllt seien demnach die Auflagenpunkte 1., 4., 9., 11. und 13. des Genehmigungsbescheides.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat E M, MBA, mit Schreiben vom 8. März 2017, bei der Bezirksverwaltungsbehörde am selben Tag per E-Mail und somit innerhalb offener Frist eingebracht, Beschwerde erhoben. Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, es sei zunächst der Architekt des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) mit den Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 22. Mai 2014 betraut gewesen. Erst nach den Feststellungen vom 30. November 2015 habe er sich persönlich der Angelegenheit angenommen. Der erste Punkt sei bereits im Dezember 2015 teilweise erfüllt und bei der Nachverhandlung am 14. März 2016 vollständig erledigt gewesen. Im Übrigen handle es sich bei der besagten Trennwand um keinen Brandabschnitt und sei deshalb Gefahr in Verzug nur bedingt gegeben gewesen. Die in der Verbindungsstiege vom Erdgeschoß in das Obergeschoß fehlenden Handläufe seien am 14. März 2016 nachverhandelt worden und habe man sich auf einen Handlauf geeinigt. Richtig sei, dass bei drei Brandschutztüren Türschließer installiert seien, bei denen die automatische Schließung noch nicht installiert gewesen sei. Die Türen seien aber dennoch mit entsprechendem Brandschutz ausgestattet. Diese Auflage sei ebenfalls bei den Nachverhandlungen am 14. März 2016 genehmigt worden. Als geschlossen gehaltene Türen habe sich keine Gefahr in Verzug ergeben. In Bezug auf die zulässige Länge des Fluchtweges im Ersatzteillager habe er die belangte Behörde gebeten, einen neuerlichen Lokalaugenschein anzuberaumen, welcher am 14. März 2016 stattfand. Ein neues Fluchtwegskonzept sei genehmigt worden. Es habe keine Gefahr in Verzug bestanden, da der Bereich, von dem aus die Fluchtweglänge überschritten wurde, abgesperrt gewesen und nicht benützt worden sei. Die Brandschotts seien bereits im November und Dezember 2015 fertig gestellt worden. Es seien zwar zunächst Fristen nicht eingehalten worden, jedoch seien Maßnahmen eingeleitet worden, die Gefahr in Verzug hintan hielten. Eine Nachprüfung sei beantragt und Konzepte für die Aufarbeitung gewisser Problematiken veranlasst worden.

3. Die belangte Verwaltungsstrafbehörde hat diese Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses auf Grund der Tatsache, dass die anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zu Grunde:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit dem Bescheid vom 22. Mai 2014, GZ: Ge20-31-125-05-2014, über damaligen Antrag der H GmbH, R, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung einer bestehenden Genehmigung zur Erweiterung eines bestehenden Autohauses erteilt. Die Genehmigung betrifft KFZ-Werkstättenräume, Spritzlackier-Trockenkabine, Lagerflächen, Schauraum, etc. im Standort R, H x. Gleichzeitig mit der Genehmigung wurden für den Betrieb der Anlage 46 Auflagen vorgeschrieben und mit Auflagenpunkt 46. der Auftrag erteilt, die Fertigstellung der Behörde schriftlich anzuzeigen und mit der Fertigstellungsanzeige auch Ausführungsberichte zu den Auflagenpunkten vorzulegen.

Die für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wesentlichen Auflagenpunkte lauten:

1. Die Ausführung hat, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, projekts- und beschreibungsgemäß zu erfolgen.

4. Bei Stiegen und allen absturzgefährlichen Stellen sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m anzubringen.

9. Brandschutztüren und -tore sind mit Selbstschließeinrichtungen auszustatten und geschlossen zu halten. Müssen derartige Türen und Tore betriebsbedingt offen gehalten werden, sind sie mit Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.

11. Kabel- und Leitungsdurchführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile sind brandbeständig abzuschotten.

13. Fluchtwege sind so anzulegen, dass von keinem Punkt auch bei Berücksichtigung der Betriebseinrichtung (insbesondere Lagerungen) 40 m überschritten werden.

Offensichtlich (nicht ausdrücklich Akteninhalt) nach erfolgter Konsensübernahme hat die Bezirksverwaltungsbehörde am 30. November 2015 gemeinsam mit der „d x GmbH“, R, als Konsensinhaberin eine Überprüfung der Anlage durchgeführt. Für die neue Konsensinhaberin, die d x GmbH als Antragstellerin, hat Herr U H teilgenommen und das Verhandlungsergebnis der Überprüfung zur Kenntnis genommen.

Laut dem im Akt aufscheinenden Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria ist der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer der „d x GmbH“. Der Bf ist darüber hinaus gewerberechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens für die Sparten Versicherungsagent, Vermietung von beweglichen Sachen, ausgenommen Waffen, Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent und Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten.
Zweiter Geschäftsführer und gewerberechtlicher Geschäftsführer für das Gewerbe Kraftfahrzeugtechnik gemäß § 94 Z 43 GewO 1994 ist Herr U E H, geb. x, R.

Im Rahmen der Überprüfung wurde unter anderem zu den Auflagenpunkten 1., 4., 9., 11. und 13. eine teilweise zumindest nicht vollständige Erfüllung festgestellt. Als Ergebnis der Überprüfung wurden der Konsensinhaberin mit Schreiben vom 3. Dezember 2015 Maßnahmen mitgeteilt, welche unverzüglich zu setzen seien. Ein konkretisierter bescheidmäßiger Auftrag in diesem Zusammenhang ist nicht ergangen.

Der Konsensinhaberin wurde aufgetragen, die Erfüllung mehrerer Maßnahmen bis spätestens 31. März 2016 der Behörde schriftlich anzuzeigen sowie bis zum 31. Jänner 2016 Unterlagen in Bezug auf Anlagenänderungen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Mangels vollständiger Erfüllung hat die Behörde mit Schreiben vom 3. Februar 2016 der Konsensinhaberin eine Verfahrensanordnung nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 übermittelt und insbesondere die Aufforderung erteilt, Auflagenpunkt 13. im Zusammenhang mit der Herstellung von Fluchtwegen bis zu einer maximalen Länge von 40 m zu veranlassen, andernfalls mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen ist.

Auch bei einer Überprüfung am 14. März 2016 wurden noch nicht vollständige Auflagenerfüllungen festgestellt, dies insbesondere in Bezug auf Fluchtweglänge, Handlauf und Brandschutzwand.
Eine weitere Überprüfung erfolgte am 14. Juni 2016 und wurde dabei festgestellt, dass die maximale Fluchtweglänge von 40 m im Lager auf Grund einer errichteten Stahlbühne nach wie vor nicht eingehalten wird.

Aus den in der Folge eingereichten Planunterlagen ergibt sich, dass sich die mangelhaft erfüllten Auflagen auf Werkstättenbereich mit Hebebühnen sowie Ersatzteillager beziehen.

Mit der in der Folge ergangenen Strafverfügung wegen Nichteinhaltung von Auflagen vom 28. Juni 2016, GZ: Ge96-4006-2016, wurden über Herrn E M, MBA, Geldstrafen in der Gesamthöhe von 1.900 Euro verhängt, dies im Wesentlichen nach § 67 Z 25 bzw. Z 3 GewO 1994, wegen Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Änderung der Anlage ohne Genehmigung. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf

im Rahmen einer Vorsprache bei der belangten Behörde Berufung mit der Begründung erhoben, die als nicht erfüllt zur Last gelegten Auflagenpunkte seien zum Teil im Dezember 2015, zum Teil bei der Überprüfung im März 2016 und zum Teil im April 2016 erledigt worden.

Gegen das in der Folge ergangene Straferkenntnis vom 1. Februar 2017, GZ: Ge96-4006-2016, hat der bestrafte handelsrechtliche Geschäftsführer, Herr E M, MBA, innerhalb offener Frist aus obigen Gründen Beschwerde erhoben.

5. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den (gewerberechtlichen) Geschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich Täter und Tatumstände so genau zu umschreiben, dass zum einen die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und zum anderen die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht (vgl. Erkenntnis des verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1984, Slg. Nr.11466/A, sowie VwGH 13.9.1999, 98/09/0084).
Demnach sind zum einen entsprechende, d.h. in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Zum anderen, nämlich in Bezug auf das unverwechselbare Festhalten der Identität der Tat, muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren.

Im Grunde dieser Rechtsbestimmungen ist zunächst festzuhalten, dass Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, die

demnach nach Strafbestimmungen der GewO 1994 verhängt werden, da gewerberechtliche Vorschriften verletzt werden, gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer einer juristischen Person zu verhängen sind, nicht hingegen gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer.

Die im gegenständlichen Strafverfahren dem Ausspruch der Strafen zu Grunde liegenden Auflagen betreffen das Gewerbe Kraftfahrzeugtechnik gemäß § 94 Z 43 GewO 1994 und ist für die Einhaltung dieser Auflagen der gewerberechtliche Geschäftsführer verantwortlich. Gewerblicher Geschäftsführer der „d x GmbH“ in R ist jedoch nicht E M, MBA, sondern laut dem von der Behörde eingeholten Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) Herr U E H. Demnach waren bereits aus diesem Grund die Strafen, ausgesprochen im Zusammenhang mit Auflagen zur Ausübung des Kraftfahrzeugtechnikgewerbes, zu beheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf § 44a GewO 1994 ist darüber hinaus festzuhalten:

In Bezug auf Punkt 1) des Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass hier die Nichteinhaltung der Auflage 1. des Genehmigungsbescheides vom 22. Mai 2014, GZ: Ge-20-31-125-05-2014, zu Grunde gelegt wird. Auflagenpunkt 1. dieses Bescheides, welcher im Übrigen nicht im Spruch des Straferkenntnisses zitiert ist, bezieht sich nicht konkret auf einen Spalt zwischen Stahlbetonwand und Stahlträger im Zusammenhang mit Rauchschürze, feuerhemmenden Anstrich bzw. rauchdichter Abschottung, sondern enthält eine – im Übrigen überflüssige – Auflage, wonach die Ausführung, soweit nichts anders festgelegt wird, projekts- und beschreibungsgemäß zu erfolgen hat. Überflüssig aus dem Grunde, als bezugnehmend auf den Grundsatz der Antragsbedürftigkeit des betriebs-anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Projektsverfahren die Konsens-inhaberin mit einer Genehmigung ausschließlich dazu berechtigt wird, die Anlage entsprechend Projekt, befundmäßigen Festhaltungen bzw. unter Einhaltung von Auflagen zu errichten und zu betreiben. Beabsichtigt er, von dem dem Projekt entsprechend genehmigten Inhalte des Projektes abzuweichen, würde dies allenfalls eine ohne Genehmigung durchgeführte strafbare Änderung der Anlage, nicht jedoch das Einhalten einer Auflage, wie im gegenständlichen Straferkenntnis, darstellen.

Soweit im Punkt 2) des Straferkenntnisses festgestellt wird, dass bei einer Verbindungsstiege beidseitig Handläufe nach den Bestimmungen der ÖNORM B5371 fehlen, dies unter Hinweis auf Auflage 4., so ist festzustellen, dass dieser Auflagenpunkt 4. des Genehmigungsbescheides fordert, bei Stiegen und allen absturzgefährlichen Stellen standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m anzubringen. Diese Auflage, die sowie auch alle anderen

bezughabenden Auflagen im Spruch als solche nicht inhaltlich zitiert sind, fordert jedenfalls keine Handläufe gemäß ÖNORM B5371.

Das Straferkenntnis legt unter Punkt 3) zur Last, dass bei einigen Brandschutztüren die Türschließer bzw. bei einigen Brandschutztüren die Feststellanlagen nicht funktionsfähig seien und verweist auf Auflage 9. Unabhängig davon, dass eben auch Auflagenpunkt 9. im Straferkenntnis nicht zitiert wird, ist festzuhalten, dass die Formulierung dieses Punktes 3) nicht die für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ausreichende Konkretisierung aufweist. Es bleibt für den Normunterworfenen nicht nachvollziehbar, bei welchen Brandschutztüren Türschließer bzw. Feststellanlagen nicht funktionsfähig gewesen sein sollen, alle sind offensichtlich nicht betroffen. Eine konkrete Anführung erscheint erforderlich, umso mehr, als im Auflagenpunkt 9. lediglich diejenigen Türen, die betriebsbedingt offen gehalten werden müssen, auch mit Feststellanlagen auszustatten sind. Das bekämpfte Straferkenntnis weist schließlich in seinem Punkt 5) auf Leitungsdurchführungen von Brandabschnitten hin, ohne sich ausdrücklich auf eine konkret vorgeschriebene Auflage zu beziehen, geschweige denn, diese Auflage auch zu zitieren. Schließlich bezieht sich Punkt 4) des Straferkenntnisses auf die Auflage 13. des Genehmigungsbescheides und zwar im Zusammenhang mit den maximal zulässigen Fluchtweglängen von 40 m, welche im Bereich Ersatzteillager bzw. Werkstätte nicht eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch an dieser Stelle auf die Verantwortung des gewerberechtlichen Geschäftsführers, nicht jedoch des handelsrechtlichen hinzuweisen.

Insgesamt war somit auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu entscheiden und das Verwaltungsstrafverfahren letztlich einzustellen.

Der Bf ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht mangels Erfüllung von verwaltungsstrafrechtlichen Straftatbeständen, sondern ausschließlich aus formaljuristischen bzw. verfahrensrechtlichen Gründen zu erfolgen hatte.
Die Konsensinhaberin ist demnach auch an dieser Stelle ausdrücklich auf ihre Verpflichtungen dahingehend hinzuweisen, Auflagen bei Betrieb der Anlage detailliert einzuhalten, da andernfalls neuerlich strafrechtliche Konsequenzen bzw. Zwangsmaßnahmen zu erwarten sind. Nur das allenfalls fehlende Vorliegen von Gefahr in Verzug kann die Nichterfüllung nicht rechtfertigen!
Unabhängig davon handelt es sich bei diesen Auflagen um wesentliche dem Brandschutz dienende und mit Gefahr für Leib und Leben von Arbeitnehmern (Fluchtweglänge) verbundene Auflagen, die auch von der Konsensinhaberin umgehend und präzise überprüft werden sollten und eingehalten werden müssen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger